

KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ



**WEISSBUCH ZUM UMGANG MIT DEM
EUROPASCHUTZGEBIET LENDSPITZ-MAIERNIGG**

MOOR4KLAGENFURT



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Klima- und Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9010 Klagenfurt am Wörthersee // Redaktion: Dipl.-Biol.ⁱⁿ Eljalil Spazier // **Bearbeitung & Layout:** E.C.O. Institut für Ökologie, Lakeside B07b, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (www.e-c-o.at) // **Fotos:** Arge NATURSCHUTZ (1), BigStockPhoto (1), Christa Brunner (1), Kathy Büscher - Pixabay (1), Magret Dabernig - Arge NATURSCHUTZ (1), E.C.O. Institut für Ökologie (39), Günther Gailberger (1), Peter Holub - iNaturalist (1), Bernhard Huber (1), Christian Keusch (1), Christian Komposch (1), Mariella Martinz (1), Ulrich Möblacher (1), Roland Schiegl (1), Karina SmoleWiener (1), // **August 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist das Weißbuch und wozu dient es?	5
2. Ziele des Schutzgebiets – günstiger Erhaltungszustand	10
3. Beteiligte und Verantwortung – Wer trägt was zum Schutzgebiet bei?	12
4. Überblick über Arten und Lebensräume.....	14
5. Nutzungsformen und ihre Auswirkungen.....	20
5.1 Land- und Forstwirtschaft	21
5.2 Jagd und Fischerei.....	26
5.3 Freizeitnutzung.....	28
5.4 Anrainer:innen, Siedlung und Infrastruktur.....	32
6. Verträglichkeitsprüfung	36
7. Gebietsbetreuung und Kommunikation.....	40
8. Quellen und weiterführende Informationen.....	44

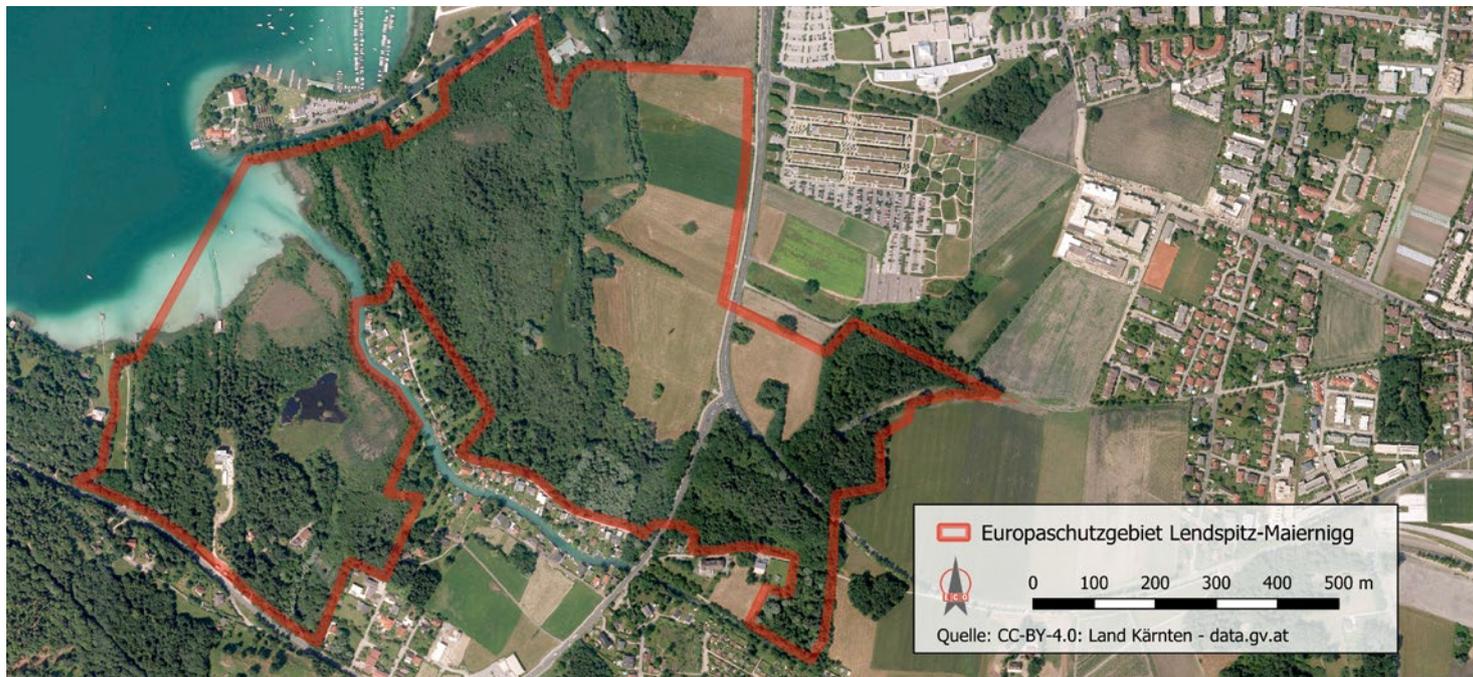


1. WAS IST DAS WEISSBUCH UND WOZU DIENT ES?

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist ein einzigartiger Naturraum im Westen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Es liegt direkt in der Ostbucht des Wörthersees, umfasst die letzten naturnahen Uferbereiche in der Landeshauptstadt und ist somit Lebensraum für eine Vielzahl seltener Pflanzen und Tiere. Um diesen besonderen Raum mitten in Klagenfurt zu erhalten, wurde das Gebiet im Jahr 2010 als sogenanntes Europaschutzgebiet ausgewiesen – es ist damit Teil des europaweiten Netzwerks „Natura 2000“.

Darüber hinaus wurde dem Gebiet im Jahr 2023 die Auszeichnung als Ramsar-Gebiet verliehen. Damit wurde der Schutz und Erhalt der Feuchtflächen – neben der nationalen und europäischen Ebene – auch auf internationaler Ebene in den Fokus gestellt.





Dieses Weißbuch soll allen Menschen, die in oder mit dem Gebiet zu tun haben, als Orientierung dienen. Es richtet sich unter anderem an Landwirt:innen, an Fischer:innen und Jäger:innen, an Besucher:innen und Anrainer:innen, an Schulen, Vereine, an die Stadt Klagenfurt selbst und an Menschen, die sich gerne in diesem Schutzgebiet aufhalten. Es erklärt, warum das Gebiet besonders ist, welche Regeln hier gelten, welche Nutzungsmöglichkeiten bestehen und wie alle gemeinsam zum Schutz und Fortbestehen des Gebietes beitragen können. Das Weißbuch will dabei keine neuen Regeln schaffen, sondern verständlich erklären, was erlaubt ist, was besser vermieden werden sollte und wo Rücksichtnahme erforderlich ist.

Der Status als Europaschutzgebiet bedeutet, dass bestimmte Lebensräume und Arten, die europaweit als besonders schützenswert gelten, hier vorkommen und langfristig gesichert werden sollen. Dazu zählen unter anderem seltene Vogelarten wie die Zwergdommel, der Grauspecht oder der Eisvogel, Wirbeltiere wie Würfelnatter und Biber, Amphibienarten wie der Balkan-Moorfrosch, wirbellose Tiere wie die Bauchige Windelschnecke und der Grubenlaufkäfer, sowie wertvolle Lebensräume wie Kalkreiche Niedermoore oder Pfeifengraswiesen. Diese Schutzgüter sind in der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie der EU festgelegt.



Das Europaschutzgebiet erstreckt sich über 77,4 ha und ist auch Teil der Landschaftsschutzgebiete Maiernigg und Lendspitz-Siebenhügel.

Es umfasst naturnahe Still- und Fließgewässer, Feuchtwiesen, Röhrichte, Niedermoore, Sümpfe und Uferwälder. Diese Lebensräume sind nicht nur Heimat von bedrohten Arten, sondern erfüllen auch andere wichtige Funktionen: Sie regulieren den Wasserhaushalt, verbessern die Wasserqualität, indem sie Nähr- und Schadstoffe herausfiltern, speichern große Mengen Kohlenstoff und bieten Kühlung während Hitzeperioden.



Gleichzeitig wird das Gebiet vielfältig genutzt: Wiesen werden gemäht, Gewässer befischt, Wege begangen, Menschen suchen hier Erholung, Bewegung und Naturerlebnis. Diese vielfältigen Nutzungen sind möglich und auch weiterhin erwünscht – sofern sie im Einklang mit den Zielen des Gebietes stehen. Denn Ziel von Natura 2000 ist nicht, Menschen auszuschließen, sondern die Nutzung so zu gestalten, dass sie die Natur nicht schädigt.

Dieses Weißbuch zeigt konkret, wie dieser Ausgleich gelingen kann. Es bietet einen Überblick über die Besonderheiten des Gebiets, stellt die wichtigsten Regeln verständlich dar und nennt Ansprechpersonen für Fragen und Anliegen. Es ist Teil der umfassenden Bemühungen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, des Landes Kärnten und aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, den Naturschutz in guter Abstimmung mit allen Nutzerinnen und Nutzern umzusetzen.

Das Weißbuch versteht sich dabei als praktisches Nachschlagewerk und als Einladung zum Dialog:



- ▶ Wie kann die Nutzung weiterhin gut funktionieren?
- ▶ Was ist für den Schutz notwendig?
- ▶ Wer kann sich wie einbringen?

▶ Ziel ist es, das Gebiet für die Zukunft zu sichern – gemeinsam, transparent und auf Augenhöhe.

Denn nur was wir kennen, können wir schützen. Und nur was wir gemeinsam tragen, hat langfristig Bestand.



2. ZIELE DES SCHUTZGEBIETS – GÜNSTIGER ERHALTUNGSZUSTAND

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg erfüllt eine wichtige Aufgabe im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000:

Es sichert Lebensräume und Arten, die in Europa selten geworden sind oder unter besonderem Schutz stehen. Ziel ist es, ihren „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder wiederherzustellen. Damit ist gemeint, dass eine Art oder ein Lebensraum langfristig in einem gesunden, stabilen Zustand erhalten bleibt – in einer Größe und Qualität, die ihr Fortbestehen gewährleistet.



Im Gebiet Lendspitz-Maiernigg geht es um den Erhalt einer besonderen Vielfalt an Lebensräumen, die in unmittelbarer Nähe zur Stadt selten geworden sind. Diese Lebensräume sind nicht nur ökologisch wertvoll, sondern auch besonders sensibel gegenüber Störungen. Im Europaschutzgebiet gilt ein Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, der Zustand der Schutzgüter muss stabil in einem günstigen Zustand bleiben, darf sich nicht verschlechtern und bei einem negativen Trend müssen umgekehrt Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Schutzgebietsverordnung des Gebietes (LGBL 83/2010 idgF.) führt 54 Vogelarten, 8 Lebensraumtypen, zwei Fledermausarten, zwei Fischarten, sowie jeweils eine Amphibien-, Reptilien-, Muschel-, Schnecken- und Nagetierart als Schutzgüter auf, welche in der Folge von diesem Erhaltungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot erfasst sind.

FOLGENDE ERHALTUNGSZIELE KÖNNEN ABGELEITET WERDEN:

- **der Schutz und die Pflege der naturnahen Gewässer**, insbesondere als Lebensraum für den Bitterling – eine europaweit geschützte Fischart – sowie für Amphibien und Reptilien,
 - **der Erhalt der Moore, Riede und Wiesen**, die wertvollen Lebensraum für Insekten, seltene Pflanzen und bodenbrütende Vögel bieten,
 - **die Sicherung störungsarmer Rückzugsräume für Brutvögel**, etwa in den Schilfzonen und an feuchten Waldsäumen,
 - **die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Biotopverbund**, insbesondere als Wanderkorridor für Amphibien oder bestimmte Zugvogelarten.
- ▶ Ziel ist es, diese ökologisch wertvollen Lebensräume dauerhaft zu erhalten – nicht durch Aussperren der Nutzung, sondern durch eine behutsame Abstimmung zwischen Nutzung und Schutz. Dafür ist die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten entscheidend.

Ein günstiger Erhaltungszustand bedeutet dabei nicht, dass sich nichts mehr verändern darf. Vielmehr geht es darum, die ökologischen Anforderungen der Arten und Lebensräume zu kennen und ihre Lebensbedingungen gezielt zu optimieren. Dieses Weißbuch bietet dafür Orientierung – einfach erklärt und nachvollziehbar für alle, die im Gebiet leben, arbeiten oder es auf andere Weise nutzen.

3. BETEILIGTE UND VERANTWORTUNG – WER TRÄGT WAS ZUM SCHUTZGEBIET BEI?

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg liegt mitten in einem dicht besiedelten, vielfältig genutzten Teil von Klagenfurt. Damit der Schutz der Natur hier gut funktioniert, braucht es das Mitwirken vieler Beteiligter. Der Schutz ist nicht Aufgabe Einzelner, sondern ein Gemeinschaftsprojekt – getragen von Stadt, Land, Eigentümer:innen, Nutzer:innen und der Bevölkerung.

Die gesetzliche Verantwortung für das Schutzgebiet liegt beim Land Kärnten, das die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist als größte Grundeigentümerin und Vollzugsbehörde eine zentrale Partnerin in der Umsetzung.



DARÜBER HINAUS SIND ZAHLREICHE NUTZER:INNEN IN DAS SCHUTZGEBIET EINGEBUNDEN:

- Die **Land- und Forstwirtschaft** spielt eine wichtige Rolle bei der Pflege und Erhaltung der Wiesen, Gebüsche und Wälder. Besonders durch angepasste Mahd, extensive Bewirtschaftung oder naturnahe Waldbewirtschaftung kann sie wesentlich zum Erhalt der Lebensräume beitragen.
- Die **Jagd- und Fischereiberechtigten** übernehmen Verantwortung für den achtsamen Umgang mit Wild- und Fischbeständen. Gerade in Feuchtgebieten, Laichzonen und Rückzugsräumen ist ihre Rücksichtnahme wichtig.
- **Freizeitnutzer:innen und Besucher:innen** – ob zu Fuß, mit dem Rad, beim Sport oder mit dem Hund – erleben die Natur im Gebiet hautnah. Sie tragen durch ihr Verhalten entscheidend dazu bei, Störungen zu vermeiden und wertvolle Bereiche zu schützen.
- Die **Anrainer:innen und ansässigen Einrichtungen** (z. B. Hochschulen, Technologiepark, Freizeitbetriebe) sind wichtige Partner für Information, Rücksicht und Pflege. Auch Themen wie Lärm, Beleuchtung oder Abfall spielen hier eine Rolle.
- Die **technische Infrastruktur mit Wegen, Leitungen oder sonstigen Bauwerken** muss regelmäßig gewartet werden – auch hier ist ein naturverträgliches Vorgehen gefragt.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit all dieser Gruppen – in gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe – kann das Schutzgebiet dauerhaft erhalten bleiben. Dieses Weißbuch soll dazu beitragen, gemeinsame Regeln verständlich zu machen, Verantwortung sichtbar zu machen und die Bereitschaft zur Kooperation zu fördern.

4. ÜBERBLICK ÜBER ARTEN UND LEBENSÄRÄUME

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist nicht nur wegen seiner Vielfalt an Lebensräumen besonders – auch viele seltene und europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten sind hier zu Hause. Grundlage für die Ausweisung des Gebiets sind die Anhänge I und II der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Sie listen Lebensräume und Arten auf, die in Europa als besonders schützenswert gelten. Ziel ist es, diese sogenannten „Schutzgüter“ dauerhaft in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

LEBENSÄRÄUME IM SCHUTZGEBIET

Im Schutzgebiet Lendspitz-Maiernigg kommen zahlreiche dieser Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Tabelle1: Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL

LEBENSÄRÄUMTYP
Oligo-/mesotrophe Seen mit Armeleuchteralgen-Beständen
Natürliche eutrophe Seen Laichkraut- oder Wasserpflanzen
Pfeifengraswiesen
Magere Flachlandwiesen
Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried
Kalkreiche Niedermoore
Hainsimsen-Buchenwälder
Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder





BESONDERS HERVORZUHEBEN SIND:

- **Oligo-/mesotrophe Seen mit Armelechteralgen-Beständen:** Sie bieten im Bereich der Ostbucht des Wörthersees Lebensraum für Amphibien, Fische und Libellen sowie Laich- und Rückzugsgebiete.
- **Pfeifengraswiesen und Feuchtwiesen:** Diese artenreichen Wiesen sind auf extensive Bewirtschaftung angewiesen und beherbergen viele geschützte Pflanzenarten und Insekten, darunter auch geschützte Tagfalter.
- **Röhrichte und Niedermoore:** Diese Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land sind Brutgebiete für Vögel wie die Zwergdommel und Rückzugsorte für Amphibien und Reptilien. Der Schneidried-Sumpf ist ein prioritärer FFH-Lebensraum.

ARTEN IM SCHUTZGEBIET

Im Gebiet leben zahlreiche geschützte Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Tabelle 2: Geschützte Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemäß der Schutzgebietsverordnung

NAME	TIERART
Kleine Hufeisennase	Fledermaus
Großes Mausohr	Fledermaus
Gelbbauchunke	Amphibie
Mairenke	Fisch
Bitterling	Fisch
Bauchige Windelschnecke	Wirbellose
Flussmuschel	Wirbellose
Europäischer Biber	Säugetier



VÖGEL IM SCHUTZGEBIET

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist mit seiner naturnahen Ufer- und Verlandungszone ein bedeutendes Gebiet für Vogelarten, besonders für Durchzügler, aber auch für einzelne Brutvögel und Nahrungsgäste, die europaweit selten sind. Eine beachtliche Anzahl von 170 Vogelarten wurde seit 1985 in diesem Gebiet nachgewiesen. Als Brutvögel sind vor allem Spechte (Grau-, Schwarz- und Grünspechte), Rohrammer und Blässhühner zu nennen.

Viele dieser Arten brüten im Schilfgürtel, in Gehölzen oder auf dem Wasser. Andere machen hier auf dem Durchzug eine Pause, um neue Energie zu tanken. Einige Arten nutzen das Gebiet ganzjährig, weil sie dort ausreichend Nahrung und Rückzugsräume finden. Zu den regelmäßig beobachteten Arten zählen Eisvogel, Neuntöter, Grauspecht, Rohrammer, Rohrschwirl, Wasserralle und Haubentaucher. Diese Vögel sind auf bestimmte Lebensräume angewiesen – etwa ruhige Ufer- und Schilfzonen oder Altholzbestände. Auch der seit 2023 bestehende internationale Status als Ramsar-Gebiet zielt auf den Schutz der Vögel und deren Lebensräume ab.

Tabelle 3: Geschützte Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie gemäß der Schutzgebietsverordnung (Auszug)

NAME	
Eisvogel	Schwarzspecht
Flussseseschwalbe	Seidenreiher
Grauspecht	Silberreiher
Mariskensänger	Sperbergrasmücke
Nachtreiher	Sterneltaucher
Neuntöter	Trauerseeschwalbe
Prachtaucher	Wanderfalke
Rohrdommel	Zwergrohrdommel
Rohrweihe	Zwergsäger





Das Vorkommen dieser Arten unterstreicht die ökologische Qualität des Gebiets – ihr Schutz ist daher auch eine Verpflichtung. Deshalb ist es wichtig, ihre Lebensräume zu erhalten, Störungen zu vermeiden und die Nutzung des Gebiets behutsam abzustimmen. Das Schutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist ein wertvoller Lebensraum für viele seltene Arten – und damit ein Schatz direkt vor unserer Haustür.



DREI BEISPIELE ZEIGEN DIE VIELFALT UND BESONDERHEIT DER FAUNA (TIERWELT):

ZWERGDOMMEL

Die Zwergdommel ist die kleinste Reiherart Europas. Sie lebt gut versteckt im dichten Schilfgürtel und ist durch ihre Tarnfärbung kaum zu entdecken. In Kärnten ist sie vom Aussterben bedroht und steht unter strengem Schutz (Vogelschutz-Richtlinie Anhang I). Im Gebiet brütet meist ein einzelnes Brutpaar in den Schilfbänken.



SCHWARZER GRUBENLAUFKÄFER

Der schwarze Grubenlaufkäfer gehört zu den großen Käferarten Europas. Da der Käfer sehr stark an feuchte Waldlebensräume gebunden ist, wird er vor allem durch den Rückgang und die Trockenlegung von Feuchtgebieten gefährdet und zurückgedrängt. Der Grubenlaufkäfer jagt unter Wasser nach Schnecken, Kleinkrebsen, Insekten, Larven, Kaulquappen und auch kleinen Fischen.



BAUCHIGE WINDELSCHNECKE

Die nur wenige Millimeter große Schnecke lebt an feuchten Standorten in Schilfröhren und Seggenrieden. Sie ist auf ein stabiles Mikroklima mit hoher Luftfeuchtigkeit angewiesen. Im Schutzgebiet wurden 12 Populationen festgestellt. Sie ist nach FFH-Richtlinie Anhang II geschützt und schwer zu entdecken – ein echter Schatz der Biodiversität.



5. NUTZUNGSFORMEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist kein abgeschlossener Naturraum, sondern wird von vielen Menschen genutzt – ob zur Bewirtschaftung, Pflege oder Erholung. Damit diese Nutzungen auch in Zukunft möglich bleiben und gleichzeitig der Schutz der Arten und Lebensräume gelingt, ist eine angepasste Form der Nutzung notwendig. Dieses Kapitel zeigt, welche Maßnahmen gesetzlich verboten sind, und wie typische Tätigkeiten in Einklang mit dem Naturschutz gebracht werden können.



5.1 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die landwirtschaftliche Nutzung – insbesondere in Form von angepasster Mahd und Düngung – spielt eine zentrale Rolle für den Erhalt vieler wertvoller Lebensräume im Schutzgebiet. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern dadurch keine nachhaltig nachteilige Beeinträchtigung der in dem Gebiet vorkommenden Schutzgüter erfolgt und dies dem Schutzziel des Europaschutzgebietes nicht widerspricht, ist von den Verboten der Schutzgebietsverordnung explizit ausgenommen.



Ohne regelmäßige Pflege würden Pfeifengraswiesen und Feuchtwiesen schnell verbuschen oder von Hochstauden überwachsen werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einer extensiven Form ist daher nicht nur erlaubt, sondern notwendig und ausdrücklich erwünscht – wenn sie an die ökologischen Bedingungen angepasst ist und in einer verträglichen Weise erfolgt.

NEGATIVE BEISPIELE UND IHRE AUSWIRKUNGEN:

Seit vielen Jahren wird ein großer Teil der Flächen im Schutzgebiet bereits naturverträglich bewirtschaftet – durch spätere Mahd, extensive Nutzung und weitgehenden Verzicht auf Düngung. Die Verwendung von chemischen Pflanzen- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist gemäß Schutzgebietsverordnung generell untersagt. Dennoch können bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen negative Auswirkungen haben.

- **Mahd:** Eine zu frühe oder zu häufige Mahd kann blühende Wiesenpflanzen und Insektenbestände stark beeinträchtigen. Bodenbrütende Vögel und deren Gelege oder Amphibien in angrenzenden Bereichen können gestört oder getötet werden.
- **Düngung:** Das Einbringen von Dünger – auch organischer Dünger – fördert nährstoffliebende Arten, verdrängt typische Wiesenarten und kann zur Belastung von Oberflächen- und Grundwasser führen. Besonders in Feuchtwiesen wird dadurch eine Artenarmut hervorgerufen.



EMPFEHLUNGEN FÜR EINE NATURSCHUTZKONFORME BEWIRTSCHAFTUNG



- Magere Flachlandmähwiesen: Mahd ab Mitte Juni, möglichst nur zwei Schnitte pro Jahr und teilweiser Verzicht auf Düngung zur Förderung der Artenvielfalt
- Pfeifengraswiesen: Mahd ab Mitte Juli, möglichst nur ein Schnitt pro Jahr, vollkommener Verzicht auf Düngung
- Bei Neophytenvorkommen kommt eventuell eine Pflegemahd im Herbst in Betracht.
- Belassen von Altgrasstreifen oder kleinen Rückzugsflächen (z. B. in den Randbereichen)
- Gehölzrückschnitt eher am Rand und nicht während der Brut- und Setzzeit (von 15. Februar bis 15. September). Zielgerichtete Entbuschungen können helfen, den Wiesencharakter zu erhalten.

GUTE BEISPIELE AUS DEM GEBIET:

- Auf den Pfeifengraswiesen erfolgt die Mahd seit mehreren Jahren spät (ab Mitte Juli) und ohne Düngung. Das Ergebnis ist eine artenreiche Wiese mit seltenen Pflanzen und einem großen Reichtum an Insekten.
- Auf den mageren Flachlandmähwiesen erfolgt eine Extensivierung – durch verzögerte Mahd (ab Mitte Juni), Düngeverzicht und weniger Schnitte verschiebt sich die Artenzusammensetzung zugunsten der Kräuter. Das Ergebnis ist eine artenreiche Wiese mit seltenen Tagfaltern und Wiesenbrütern.
- Eine ehemalige Streuwiese im Bereich Maiernigg wird durch Schwenden offengehalten.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN:

Landbewirtschafter:innen, die sich an diese Empfehlungen halten, können über das Agrarumweltprogramm **NAT** Förderungen erhalten (z. B. für „Naturschutzmaßnahme“ oder „Extensive Wiesenbewirtschaftung“). Auch projektbezogene Fördermittel (z. B. für einmalige Pflegemahd oder Entbuschung) sind über das Land Kärnten oder Naturschutzprojekte verfügbar.



Wichtig: Alle Maßnahmen, sofern sie nicht in Pachtverträgen verbindlich vereinbart wurden, beruhen auf **Freiwilligkeit** und sollen gemeinsam mit den Bewirtschafter:innen abgestimmt werden. Die Gebietsbetreuung und die Unterabteilung Naturschutz des Landes Kärnten stehen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

5.2 JAGD UND FISCHEREI

Auch Jagd und Fischerei sind traditionelle Nutzungsformen im Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg. Sie sind auch ausdrücklich erlaubt, sofern dadurch keine nachhaltig nachteilige Beeinträchtigung der in dem Gebiet vorkommenden Schutzgüter erfolgt und dies dem Schutzziel des Europaschutzgebietes nicht widerspricht. Voraussetzung dafür ist eine dementsprechende Rücksichtnahme auf die ökologischen Bedingungen und Schutzgüter des Gebiets.



■ **Nutzung von Ansitzen und Wegen:**

Das Anlegen neuer Hochsitze oder Fahrten ins Gelände können störend wirken – vor allem während der Brutzeiten oder in Rückzugsräumen von Amphibien und Wasservögeln. Das Verlassen der öffentlichen Fahrwege und sonstiger Wege mit Fahrzeugen aller Art ist dementsprechend verboten und es gilt das Wege-Gebot.

■ **Fischereibetrieb:**

Die Fischerei soll – wie schon bisher – schonend ausgeübt werden.

Das Eindringen in Seerosenbestände und Röhrichte wie Schilf-, Schneidried-, Binsen- und Schachtelhalmbestände ist gemäß der Schutzgebietsverordnung verboten.

EMPFEHLUNG FÜR EINE NATURSCHUTZKONFORME AUSÜBUNG:

- ▶ Keine Fütterung von Wildtieren innerhalb des Schutzgebiets.

GUTE BEISPIELE AUS DEM GEBIET:

- Die Fischereiaufsicht steht in ständigem Austausch mit der naturschutzfachlichen Begleitung. Dadurch kann auf Störungen bzw. Veränderungen im Gebiet rasch reagiert werden.
- Die Anlage von Lahnungen im Abflussbereich des Wörthersees dient sowohl dem Schutz des empfindlichen Schilfgürtels, als auch als Lebensraum für Jungfische.



Auch bei Jagd und Fischerei gilt: Die Kooperation mit den Nutzer:innen ist entscheidend für den Erfolg. Deren Bereitschaft zur Rücksichtnahme ist im Gebiet bereits spürbar und soll durch dieses Weißbuch weiter gefördert werden. Bei Fragen oder Anpassungsbedarf steht die Gebietsbetreuung beratend zur Seite.



5.3 FREIZEITNUTZUNG

Das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg ist ein beliebter Naherholungsraum – für Spaziergänge, Radausflüge oder für Aktivitäten im und auf dem Wasser. Gleichzeitig ist es ein Rückzugsraum für bedrohte Arten wie Zwergdommel, Eisvogel oder Würfelnatter. Damit Erholung und Naturschutz gut nebeneinander möglich sind, ist auch hier Rücksicht gefragt.

WAS MACHT DAS GEBIET SENSIBEL?

Besonders empfindlich am Wasser sind Schilfzonen, Seerosenfelder und Flachwasserbereiche. Hier brüten viele Vögel versteckt im Röhricht oder ziehen Jungtiere groß. Unter Wasser finden Fische Schutz – selbst wenn sie für uns nicht sichtbar sind. Störungen durch Lärm, Boote oder Betreten dieser Zonen können die Tierwelt gefährden und ihren Lebensraum beeinträchtigen. Dies gilt auch entsprechend am Land für die Wiesen und Wälder.

WAS IST ERLAUBT – WAS NICHT?

- **Erlaubt:** Spazierengehen, Radfahren und Joggen auf öffentlichen Wegen, Schwimmen, naturverträgliches Beobachten.
- **Verboten:** Befahren des Schutzgebietes mit Booten oder Schwimmkörpern aller Art wie z.B. SUP (ausgenommen Anrainer:innen und Anrainer:innenverkehr auf kürzest möglichem Weg, Bojen und Schilder markieren die Gebietsgrenze), Eindringen in Seerosen- und Schilfbestände, Verlassen der Wege mit Fahrzeugen aller Art, Anlegen neuer Wege, jede Verunreinigung des Geländes, Lagern und Zelten, Erzeugung von Lärm wie z.B. laute Musik, Überfliegen des Gebiets mit Flugkörpern (insbesondere Drohnen), Hunde frei laufen lassen (es herrscht Leinenpflicht), Füttern von Wasservögeln, Ausstreuen von Futter in oder an Gewässern.

HELFEN SIE MIT! SCHÜTZEN WIR GEMEINSAM UNSER EINZIGARTIGES NATURJUWEL LENDSPITZ-MAIERNIGG.

Nehmen Sie Rücksicht auf Brutvögel & Schneidried und bleiben Sie dem Schilfgürtel fern.



Lagern, Zelten, Feuer machen und Grillen bitte nur an dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Schutzgebietes.



Radfahren ist nur am ausgeschilderten asphaltierten Radweg erlaubt.



Hunde bitte an die Leine.



Boote und andere Schwimmkörper sind im Seeabfluss und innerhalb des gesamten Schutzgebietes verboten.



Reduce your Footprint - nehmen Sie Ihren Müll wieder mit nach Hause.



Musik und Lärm verstört Tiere. Verhalten Sie sich bitte ruhig.



Bitte nutzen Sie nicht den Wald als Toilette. Die nächste öffentliche WC-Anlage befindet sich östlich des Parkplatzes Maria Loretto.



EMPFEHLUNGEN FÜR BESUCHER:INNEN ZUM RICHTIGEN VERHALTEN IM SCHUTZGEBIET:

- Bleiben Sie auf den Wegen und halten Sie Abstand zu Tieren, ihren Nestern und Brutstätten. Viele Tiere fliehen schon bei leiser Annäherung. Meiden sie auch aus Rücksicht auf die Landwirtschaft das Betreten der Wiesenflächen.
- Entnehmen Sie keine Pflanzen und Tiere aus ihrem natürlichen Umfeld, und setzen Sie auch keine Tiere aus (z.B. Goldfische, Schildkröten)! Dies führt zur Verdrängung heimischer Arten und verfälscht die natürliche Artenzusammensetzung.
- Füttern Sie keine Wasservögel, Fische oder andere Tiere. Lassen Sie diese ihr natürliches Futter selbst suchen.
- Schieben Sie ihr Fahrrad auf den Wegen durch das Schutzgebiet oder stellen Sie es am besten gleich außerhalb des Gebietes ab. Fahrräder sind schnell und leise, wodurch Tiere überrascht und beunruhigt werden.
- Falls Sie einen Hund dabeihaben – diesen immer an der Leine führen. Andere Tiere werden durch freilaufende Hunde unnötig beunruhigt.
- Genießen Sie die Ruhe und verzichten Sie auf den Betrieb von Radios, CD-Playern, etc.
- Nehmen Sie Ihren Müll bei jedem Besuch wieder mit.
- Halten Sie auch beim Schwimmen einen Mindestabstand zu Schilf- und Seerosenbeständen.
- Nutzen Sie die öffentlichen Bäder für ihr Badevergnügen, als Zeichen der Rücksichtnahme auf tierische Uferbewohner:innen. Dort ist Erholung möglich, ohne Tiere zu stören.



HINWEIS ZUM STAND-UP-PADDLING (SUP):

Das Schutzgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu drei stark frequentierten Seebädern. Entsprechend hoch ist die Dichte an Personen mit Schwimmkörpern auf der Wasseroberfläche. Durch rücksichtvolles Verhalten kann jede/jeder zum Erhalt dieses Naturjuwels beitragen.



Das Befahren der Wasseroberfläche im Schutzgebiet mit Schwimmkörpern und Wasserfahrzeugen aller Art, wie z.B. mit Booten, SUPs, Flößen, Luftmatratzen, Wassersportgeräten, Modell-Wasserfahrzeugen und dergleichen ist aus gutem Grund verboten. Die Uferzonen sind besonders sensibel für Störungen vom Wasser aus. Boote aber auch SUPs verursachen – meist unbemerkt – Wellenschlag, der Schilfpflanzen beschädigt und empfindliche Gelege von Wasservögeln zerstören kann. Beunruhigte Elternvögel fliehen bei dauernder Störung und geben ihr Nest auf, oder sie wählen die Brutplätze erst gar nicht. Deshalb ist das Befahren des Seeabflusses und das Einfahren in geschützte Uferbereiche mit SUPs untersagt. Vom Durchfahrtsverbot ausgenommen sind Anrainer:innen und der Anrainer:innenverkehr. Jedoch hat die Zufahrt zu den privaten Anlegeplätzen auf kürzest möglichem Weg zu erfolgen.

5.4 ANRAINER:INNEN, SIEDLUNG UND INFRASTRUKTUR

Das Schutzgebiet Lendspitz-Maiernigg liegt in direkter Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet von Klagenfurt. Rund um das Gebiet befinden sich Einfamilienhäuser, Wohnsiedlungen, Schulen, Sportanlagen, Gastronomiebetriebe sowie Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Wege, Kanäle und Leitungen. Diese Nähe macht das Gebiet für viele Menschen gut erreichbar, bringt aber auch Herausforderungen für den Naturschutz mit sich.



MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND RECHTLICHE VORGABEN

- **Errichtung von Einbauten und andere Eingriffe:** Die Errichtung von Einbauten, die Verankerung floßartiger Anlagen oder Hausboote, die Vornahme von Anschüttungen im See, sowie Anschüttungen und Abgrabungen mit weitreichenden Geländeänderungen in der freien Landschaft brauchen jeweils eine naturschutzrechtliche Bewilligung (Bewilligungspflicht).
- **Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen** und sonstige, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen nachhaltig gefährdende Maßnahmen sind in Feuchtgebieten (inkl. Bruchwäldern) gemäß § 8 Abs.1 des Kärntner Naturschutzgesetzes verboten.
- **Lärm:** Laute Musik, Motorengeräusche oder Veranstaltungen sind im Schutzgebiet verboten und können auch außerhalb des Gebietes störend auf Brutvögel, rastende Vögel, Fledermäuse und andere sensible Arten wirken. Solche Störungen beeinträchtigen insbesondere die nächtlichen Ruhephasen der Vögel und können ihre Zugbewegungen beeinflussen.
- **Licht:** Lichtverschmutzung durch künstliche Beleuchtung – etwa durch Straßenlampen, Gebäude oder Gartenleuchten – verändert das Verhalten nachtaktiver Tiere wie Amphibien, Insekten oder Fledermäuse und kann Wanderbewegungen stören.
- **Ablagerungen und Verunreinigungen:** Abfallablagerungen aller Art, sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Booten oder anderen Gegenständen innerhalb des Schutzgebietes sind nicht erlaubt, da sie sich negativ auf Boden, Wasser, Vegetation und Tiere auswirken können. Dies gilt auch für Gartenabfälle wie Grünschnitt, Holz, Erde und sonstige Materialien.
- **Zugänge und Wege:** Neue Trampelpfade oder das Verlassen bestehender Wege führen zu Trittschäden, Nährstoffeintrag und Störungen in sensiblen Bereichen.

EMPFEHLUNGEN ZUR MINIMIERUNG VON BELASTUNGEN:

- Lärm reduzieren – keine Musikbeschallung im Freien. Der Natur darf Ruhe gegönnt werden.
- Lichtquellen gezielt einsetzen – z. B. mit Bewegungsmeldern, warmem Licht, zeitlicher Abschaltung und Abschirmung der Lichtquelle nach unten. Der Natur darf Dunkelheit gegönnt werden.
- Nur befestigte Wege benutzen – keine neuen Pfade anlegen oder betreten; bestehende Zäune oder Abgrenzungen respektieren.
- Gartenabfälle entweder ordnungsgemäß über die städtische Biotonne entsorgen oder auf dem eigenen Grundstück kompostieren.
- Helfen Sie mit bei Neophyten-Pflegeeinsätzen im Gebiet und nutzen Sie die Gelegenheit, selbst aktiv zu werden.



EIN WEITERES PROBLEM STELLT DIE VERBREITUNG INVASIVER NEOPHYTEN DAR

Das sind nichtheimische Pflanzenarten, die sehr konkurrenzstark sind, sich unkontrolliert ausbreiten und dadurch die heimische Vegetation verdrängen. Solche Arten sind oft als Zierpflanzen in Gärten zu finden. Durch das unerlaubte Ablagern von Gartenabfällen gelangen Samen oder Wurzelteile in das Schutzgebiet. Besonders problematisch sind der Japanische Staudenknöterich, das Drüsige Springkraut, Goldrute, Sommerflieder oder Rudbeckie. Diese Pflanzen breiten sich schnell entlang von Uferzonen, Wegen oder in Feuchtwiesen aus und verändern das ökologische Gleichgewicht zu ihren Gunsten.



Anrainer:innen sind wichtige Partner:innen im Schutzgebiet – sie erleben den Naturraum täglich und können durch ihr Verhalten viel zum Erhalt beitragen. Auch kleine Maßnahmen, wie das insektenfreundliche Verwenden von Gartenleuchten oder der Verzicht auf nächtliche Musik am Wasser, können eine große Wirkung haben. Eine ökologisch angepasste Gartengestaltung, mit Verzicht auf Herbizide und Pestizide auf den Grundstücken am Rand des Schutzgebiets, erhöht die Artenvielfalt auch im Gebiet selbst. Bei Fragen oder Unsicherheiten steht die Gebietsbetreuung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

6. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Wenn neue Maßnahmen, Projekte oder Vorhaben im oder in der Nähe eines Europaschutzgebiets geplant sind, stellt sich die Frage:

Könnte dadurch ein negativer Einfluss auf die geschützten Arten oder Lebensräume entstehen?

In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Kärntner Naturschutzgesetz (insbesondere § 24b K-NSG) in Verbindung mit den Vorgaben der EU-Richtlinien zu Natura 2000. Ziel ist es, sicherzustellen, dass durch Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Schutzgüter weder direkt noch indirekt eintreten.

WANN IST EINE VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ERFORDERLICH?

Eine Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben – einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten – geeignet ist, die Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Das kann z. B. der Fall sein bei:

- dem Bau neuer Gebäude, Wege, Stege oder Zufahrten (im oder am Rand zum Schutzgebiet)
- der Verlegung von Leitungen, Kanälen oder anderen technischen Infrastrukturen
- Uferverbauungen, Wasserbaumaßnahmen oder Geländeanschüttungen
- Änderungen in der Bewirtschaftung mit Auswirkung auf Wasserhaushalt, Vegetation oder Nährstoffeintrag
- Veranstaltungen von denen Licht, Lärm oder andere Immissionen ausgehen

Dabei kann das Projekt direkt im Schutzgebiet gelegen sein oder auch von außerhalb mittelbar in das Schutzgebiet wirken.



WIE LÄUFT EINE VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG AB?

1. **Vorprüfung:** Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben könnte.
2. **Verträglichkeitsprüfung:** Ergibt die Vorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung, ist eine vertiefte Prüfung notwendig. In der Folge werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes untersucht.
3. **Alternativen und Abwägung:** Hier werden Alternativlösungen und schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt. Bleibt in der Folge noch immer eine erhebliche Beeinträchtigung bestehen, wird geprüft ob für das Projekt zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen.
4. **Bewertung und Entscheidung:** Die Behörde schlussendlich entscheidet, ob das Vorhaben bewilligungsfähig ist. Die Bewilligung kann auch an Ausgleichsmaßnahmen geknüpft werden.



Wichtig: Die Verträglichkeitsprüfung ist kein Verbot, sondern ein Instrument zur Sicherstellung, dass neue Projekte bzw. Nutzungen mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar sind.

MEHRWERT DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR PLANUNGSSICHERHEIT

Wer frühzeitig prüft, schafft Klarheit. Die Verträglichkeitsprüfung bietet für Planer:innen, Eigentümer:innen und Nutzer:innen eine hohe Planungssicherheit. Sie hilft, Konflikte zu vermeiden, und stärkt die Qualität von Projekten. Auch aus Sicht der Behörden ermöglicht sie eine transparente Abwägung und eine gut dokumentierte Entscheidungsgrundlage.



Die Gebietsbetreuung und die zuständige Abteilung für Klima- und Umweltschutz des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt unterstützen bei der Einschätzung, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, und begleiten den Prozess beratend. Ziel ist ein fairer Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz.

7. GEBIETSBETREUUNG UND KOMMUNIKATION

Damit das Europaschutzgebiet Lendspitz-Maiernigg dauerhaft erhalten bleibt, braucht es nicht nur gute Regeln, sondern auch engagierte Betreuung und eine klare Kommunikation. Zuständig für das Gebietsmanagement und die naturschutzfachliche Begleitung sind zwei Stellen:

- Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Klima- und Umweltschutz:

www.klagenfurt.at/stadtservice/klima-umwelt/naturschutz



- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination:

www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8

Diese beiden Stellen arbeiten gemeinsam daran, die Schutzgüter des Gebiets zu sichern, Pflegemaßnahmen umzusetzen, Nutzungskonflikte zu vermeiden und Informationsangebote zu gestalten. Die Stadt Klagenfurt ist außerdem Grundeigentümerin zahlreicher Flächen und trägt Verantwortung in der praktischen Umsetzung.

Die entsprechenden Kontaktdaten entnehmen Sie bitte Seite 47.

CONTACT US



ZUR GEBIETSBETREUUNG GEHÖREN UNTER ANDEREM FOLGENDE AUFGABEN:

- Planung und Umsetzung von Pflegeeinsätzen (z. B. Wiesenmahd, Entbuschung, Rückschnitte)
- Beratung von Nutzer:innen wie Landwirt:innen, Jäger:innen oder Anrainer:innen
- Begleitung von Projekten oder Bauvorhaben im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung
- Beobachtung und Monitoring von Arten und Lebensräumen
- Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen und Nutzergruppen



EIN BESONDERER SCHWERPUNKT LIEGT AUF DER UMWELTBILDUNG UND INFORMATION. DAZU ZÄHLEN:

- Informationstafeln und Hinweisschilder im Gebiet, die Schutzgüter und Verhaltensregeln erklären
- Kooperationen mit Schulen und Bildungseinrichtungen, um Naturwissen vor Ort zu vermitteln
- Öffentlichkeitsarbeit, etwa über Folder, Medienberichte oder Veranstaltungen
- Eine aktive Schutzgebietsbetreuung durch Ranger:innen über den Sommer



- ▶ Ziel ist es, möglichst viele Menschen für die Bedeutung des Schutzgebiets zu sensibilisieren und zur aktiven Mitwirkung zu motivieren. Denn der langfristige Schutz funktioniert nur dann, wenn er von allen mitgetragen wird – in der Stadt, in den Haushalten und draußen in der Natur. Auf diese Weise kann es gelingen, das Naturjuwel Lendspitz-Maiernigg weiter zu erhalten.



Durch das Projekt *City meets Nature* (2012-2024) und weitere Projekte wie *Moor4Klagenfurt* (2023-2025) wurde das Gebietsmanagement fachlich unterstützt und zahlreiche Maßnahmen konnten umgesetzt werden. Es dient als Best Practice Beispiel für ein aktives Schutzgebietsmanagement.

8. QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für alle, die sich tiefergehend über das Schutzgebiet Lendspitz-Maiernigg informieren möchten, stehen zahlreiche weiterführende Unterlagen und Ansprechstellen zur Verfügung.



- Auf der Website des **Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Klima- und Umweltschutz**, finden sich unter der Rubrik „Naturschutz“ weiterführende Informationen zu Natura 2000 und aktuellen Projekten, der vollständige Managementplan für das Europaschutzgebiet, sowie Kontaktdaten. Auch über die Projekte *City meets Nature* (2012-2024), *GEO-Tag der Artenvielfalt* (2015) und *Moor4Klagenfurt* (2023-2025) wird informiert.
- Auf der Website des **Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination**, finden sich die Schutzgebietsverordnung und andere rechtliche Grundlagen, sowie Fachinformationen.

MASSGEBLICHE RICHTLINIEN, GESETZE UND VERORDNUNGEN, AUF DENEN DIESES WEISSBUCH BERUHT:

- ▶ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- ▶ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- ▶ Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), StF: LGBl Nr 79/2002 (WV), idF: LGBl Nr 57/2024
- ▶ Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung), StF: LGBl Nr 3/1989, idF: LGBl Nr 59/2015
- ▶ Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Jänner 2007 über den Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenartenschutzverordnung) StF: LGBl Nr 9/2007, idF: LGBl Nr 72/2015
- ▶ Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2010, mit der das Gebiet Lendspitz-Maiernigg zum Europaschutzgebiet „Lendspitz-Maiernigg“ erklärt wird, StF: LGBl 83/2010, idF: LGBl Nr 38/2013
- ▶ Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4.4.2006 (BG-201/33/1006), Bekämpfung der Taubenplage und Vorbeugung gegen die Ausbreitung der Geflügelpest (Fütterungsverbot)





**ANSPRECHPERSONEN FÜR KONKRETE FRAGEN ZUM GEBIET, ZUR BEWIRTSCHAFTUNG, PFLEGE
ODER ZU GEPLANTEN VORHABEN FINDEN SIE HIER:**

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE – ABTEILUNG KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ

Bahnhofstraße 35, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

T: +43 463 537-4886

E: umweltschutz@klagenfurt.at

W: www.klagenfurt.at

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG – ABTEILUNG 8 - UMWELT, NATURSCHUTZ UND KLIMASCHUTZKOORDINATION

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: +43 50 536-18002

E: abt8.post@ktn.gv.at

W: www.ktn.gv.at

Zusätzlich stehen in regelmäßigen Abständen Folder, Kartenmaterial und Informationsveranstaltungen zur Verfügung. Auch Hinweise, Beobachtungen oder Fragen aus der Bevölkerung sind willkommen und helfen dabei, das Gebiet im Sinne aller gut zu betreuen und weiterzuentwickeln.

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Projekts Moor4Klagenfurt erstellt und durch den Biodiversitätsfonds des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gefördert.



E. C. O.



**Finanziert von der
Europäischen Union**

NextGenerationEU



**Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**